



Gemeinde Grosshöchstetten

**Reglement über die Liegenschaftssteuer
(LStR)**

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten

gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 und Art. 46 lit. b der Gemeindeordnung 2002 (GO 02) der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten vom 10. Juni 2001

beschliesst:

- Gegenstand** **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Grosshöchstetten erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
- Steuerpflicht** **Art. 2** ¹ Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten als Eigentümerinnen oder Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).
- ² Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist die Nutzniesserin oder der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).
- ³ Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).
- Ausnahmen von der Steuerpflicht** **Art. 3** ¹ Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
- a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
- b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinde, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände und der Kirchgemeinde.
- ² Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).
- Steuerberechnung** **Art. 4** ¹ Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).
- ² Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).
- Steuersatz** **Art. 5** ¹ Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
- ² Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren	<p>Art. 6 ¹ Die Liegenschaftssteuer wird vom Steuerbüro Grosshöchstetten veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.</p> <p>² Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Steuerbüro Grosshöchstetten Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).</p> <p>³ Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).</p>
Steuerbezug	<p>Art. 7 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.</p>
Widerhandlungen / Bussen	<p>Art. 8 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat Grosshöchstetten ausgesprochen.</p>
Sicherung	<p>Art. 9 ¹ Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).</p> <p>² Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>² Es hebt das Steuerreglement vom 15. Dezember 1972 und weitere widersprechende Vorschriften auf.</p>

Beschlussverbal

Die Gemeindeversammlung Grosshöchstetten hat dieses Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) am 7. Juni 2002 beschlossen.

Grosshöchstetten, 10. Juni 2002

GEMEINDERAT GROSSHÖCHSTETTEN



Ernst Zürcher
Gemeindepäsident



Esther Ammann
Verwaltungsleiterin a.i.